

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM VERKAUF UND ZU DIENSTLEISTUNGEN (DEUTSCH)

SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH ANDERWEITIG VEREINBART, UNTERLIEGEN ALLE VERKÄUFE UND DIENSTLEISTUNGEN DEN FOLGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. ALLGEMEINES.

- 1.1. Die **Epredia Holdings Limited** oder eine ihrer Tochtergesellschaften („**Verkäufer**“, „**Unser**“, „**Uns**“ oder „**Wir**“) bietet dem Käufer die auf dem Deckblatt dieses Dokuments aufgeführten Produkte (die „**Produkte**“) und/oder Dienstleistungen zum Kauf bzw. zur Erbringung an den Kunden („**Unternehmen**“) an. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach „**Vereinbarung**“) gelten für alle Verkäufe von Produkten und/oder vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen ungeachtet von abweichenden, gegenteiligen oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen in Bestellungen oder sonstigen Mitteilungen des Unternehmens. Solche abweichenden, gegenteiligen oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen werden vom Verkäufer nicht akzeptiert, sofern er sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.2. Das Unternehmen erkennt die in dieser Vereinbarung dargelegten Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Mit der Annahme der Produkte durch das Unternehmen oder dem Beginn der Erbringung der im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen erkennt das Unternehmen diese Vereinbarung an.
- 1.3. Dies ist die vollständige und ausschließliche Darlegung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags in Bezug auf den Kauf der Produkte durch das Unternehmen. Verzichtserklärungen, Einwilligungen, Modifizierungen, Ergänzungen oder Änderungen bezüglich der in dieser Vereinbarung dargelegten Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Verkäufer und vom Unternehmen unterzeichnet werden. Eine Unterlassung seitens des Verkäufers, Bedingungen in einer nachfolgenden Mitteilung des Unternehmens zu widersprechen, begründet weder einen Verzicht auf die hierin dargelegten Bedingungen noch deren Änderung. Alle Aufträge erfordern die schriftliche Annahme durch einen befugten Vertreter des Verkäufers.
- 1.4. Der Verkäufer und das Unternehmen sind jeweils eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ dieser Vereinbarung.

2. PREIS.

- 2.1. Alle vom Verkäufer oder von Vertretern des Verkäufers angebotenen Preise gelten dreißig (30) Tage lang, sofern nicht anderweitig schriftlich angegeben.
- 2.2. Alle Preise für die Produkte gelten wie vom Verkäufer festgelegt. Wenn kein Preis festgelegt oder angeboten wurde, kommen die zum Zeitpunkt des Versands geltenden Preise des Verkäufers zur Anwendung.
- 2.3. Anpassungen aller Preise abhängig von Spezifikationen, Mengen, Rohstoffen, Produktionskosten, Versandbedingungen oder abweichenden Geschäftsbedingungen, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Preisangebots des Verkäufers sind, sind vorbehalten.

3. STEUERN UND SONSTIGE ABGABEN.

- 3.1. Die Preise für die Produkte verstehen sich ausschließlich aller Verkaufs-, Mehrwert- und sonstigen Steuern und Abgaben für den Verkauf, die Lieferung oder die Nutzung jeglicher Produkte im Rahmen dieser Vereinbarung. Alle derartigen Steuern und Abgaben sind vom Unternehmen zu bezahlen.
- 3.2. Wenn das Unternehmen eine Steuerbefreiung beansprucht, muss das Unternehmen eine gültige, unterschriebene Freistellungsbescheinigung für jedes betroffene Rechtsgebiet vorlegen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.

- 4.1. Der Verkäufer kann dem Unternehmen den Preis und alle vom Unternehmen zu zahlenden Gebühren gemäß den Bedingungen auf dem Deckblatt dieser Vereinbarung in Rechnung stellen.
- 4.2. Die Zahlungsbedingungen gelten vorbehaltlich des Ergebnisses der Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens.
- 4.3. Wenn das Unternehmen jegliche fälligen Beträge nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum bezahlt, können wir die Lieferung von Aufträgen oder verbleibender Teile davon aussetzen, bis die Zahlung geleistet wurde, oder die Lieferung von Aufträgen oder verbleibender Teile davon stornieren, indem wir Ihnen innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Ablauf des Kulanzzzeitraums eine schriftliche Kündigung übermitteln. Außerdem muss das Unternehmen dem Verkäufer Zinsen mit einem festen Zinssatz in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat (oder, falls niedriger, in Höhe des höchsten gesetzlich zulässigen Zinssatzes) zahlen, zuzüglich zu allen Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, Auslagen und Gerichtskosten), die dem Verkäufer bei der Einziehung solcher überfälligen Beträge oder sonstiger Durchsetzung der Rechte des Verkäufers gemäß dieser Vereinbarung entstehen. Dies erfolgt in Ergänzung und ohne Einschränkung anderer Rechte und/oder Rechtsbehelfe, die dem Verkäufer möglicherweise gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht zustehen.
- 4.4. Sofern in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders angegeben, kann der Verkäufer in Fällen, in denen er die Bonität des Unternehmens für die vereinbarten Zahlungsbedingungen bezweifelt, vom Unternehmen eine vollständige oder teilweise Zahlung im Voraus oder andere für ihn zufriedenstellende Sicherheitsleistungen verlangen. Zahlungen für Produkte sind ohne Aufrechnung oder Abzüge zu leisten.
- 4.5. Serviceverträge werden zu Beginn der Laufzeit in Rechnung gestellt und sind gemäß der in Absatz 4.2 geschlossenen Vereinbarung zu bezahlen.
- 4.6. Alle Zahlungen sind in der Währung zu leisten, die in der Rechnung angegeben ist.

5. LIEFERUNG; STORNIERUNG ODER ÄNDERUNGEN DURCH DAS UNTERNEHMEN.

- 5.1. Sofern im Angebot nicht anderweitig angegeben, werden die Produkte FCA Versandort des Verkäufers (Incoterms 2020) wie in der Auftragsbestätigung dargelegt an die vom Unternehmen genannte Adresse geliefert.
- 5.2. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Bedarf Teillieferungen der Produkte zu versenden.
- 5.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Lieferung von auf dem Weg befindlichen Produkten zu stoppen und Lieferungen teilweise oder vollständig zurückzuhalten, wenn das Unternehmen gegenüber dem Verkäufer in Zahlungsverzug gerät oder seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung anderweitig nicht nachkommt.
- 5.4. Alle Versanddaten sind lediglich Schätzungen und der Verkäufer haftet nicht für Verluste oder Schäden, die aus Lieferverzögerungen oder Nichtlieferungen bei Fälligkeit aus jeglichem Grund außerhalb des Einflusses des Verkäufers entstehen.
- 5.5. Im Fall einer Verzögerung aufgrund von Ursachen, die außerhalb des Einflusses des Verkäufers liegen, behält sich der Verkäufer vor, den Auftrag zu stornieren und die Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums neu zu planen. Das Unternehmen ist in diesem Fall nicht berechtigt, aufgrund der Verzögerung die Lieferung abzulehnen oder anderweitig von Verpflichtungen freigestellt zu werden.
- 5.6. Im Fall von Verzögerungen von mehr als dreißig (30) Kalendertagen nach dem vereinbarten Lieferdatum aufgrund von Ursachen, die dem Einfluss des Verkäufers unterliegen, kann das Unternehmen den jeweiligen Auftrag vollständig oder teilweise (nur für die von der Verzögerung betroffenen Produkte) stornieren, indem es dem Verkäufer innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der Benachrichtigung über die anhaltende Verzögerung eine schriftliche Stornierungsmittelung schickt.
- 5.7. Für jegliche laufenden Aufträge mit bestätigtem Lieferdatum, das nachträglich vom Unternehmen geändert wird, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren auf Gefahr und Kosten des Unternehmens sowie auf Rechnung des Unternehmens einzulagern. Laufende Aufträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und unter Zahlung der Stornierungsgebühren des Verkäufers storniert werden.
- 5.8. Wenn das Unternehmen einen Auftrag storniert und/oder Waren zurücksendet, die vom Verkäufer bereits geliefert wurden, ist der Verkäufer berechtigt, eine Rücknahmegebühr („Rücknahmegebühr“) in Höhe von 25 % und/oder für individuell angefertigte Waren dem Unternehmen die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Frachtkosten für die Rücksendung des Produkts sind vom Unternehmen zu tragen. Leitlinien für Rücknahmegebühren ab dem Lieferdatum an das Unternehmen:
 - 5.8.1. Rücknahmegebühren basierend auf dem Alter des Produkts gelten wie folgt:
 - 5.8.1.1. Rücksendung innerhalb von 30 Tagen – keine Rücknahmegebühr
 - 5.8.1.2. Rücksendung innerhalb von 30 bis 60 Tagen – 25 % Rücknahmegebühr
 - 5.8.1.3. Rücksendung innerhalb von 61 bis 90 Tagen – 50 % Rücknahmegebühr
 - 5.8.1.4. Angeforderte Rücksendung von Produkten nach mehr als 90 Tagen – keine Gutschrift
- 5.9. In Verarbeitung befindliche Aufträge können nicht geändert werden, außer mit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers und nach Vereinbarung einer entsprechenden Anpassung des Kaufpreises durch beide Parteien. Für zurückgesendete Produkte werden ohne schriftliche Bestätigung des Verkäufers keine Gutschriften gewährt.

6. EIGENTUMSRECHT UND VERLUSTRISIKO.

- 6.1. Ungeachtet der oben dargelegten Handelsbedingungen und vorbehaltlich des Rechts des Verkäufers, die Lieferung von Produkten zu stoppen, geht das Verlustrisiko während des Transports gemäß den genannten INCOTERMS auf das Unternehmen über.
- 6.2. Dennoch bleibt das Eigentum an den Produkten beim Verkäufer und geht nicht auf das Unternehmen über, bevor die Produkte vollständig bezahlt wurden. Jegliches Eigentum an Software, die in die Produkte integriert ist oder einen Teil davon bildet, verbleibt vollständig und immer beim Verkäufer oder dem/den Lizenzgeber(n). Wenn das Unternehmen eine Rechnung nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung bezahlt, kann der Verkäufer die Produkte, für die die Rechnung ausgestellt wurde, auf Kosten des Unternehmens zurückverlangen. Das Unternehmen muss alle gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf das Unternehmen zum vollen Wiederbeschaffungswert versichern.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1. FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN.

- 7.1.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte im Wesentlichen gemäß den vom Verkäufer veröffentlichten Spezifikationen funktionieren oder arbeiten und für den in der Produktdokumentation, den veröffentlichten Spezifikationen oder Packungsbeilagen angegebenen Zeitraum bei normalem, ordnungsgemäßem und bestimmungsgemäßem Gebrauch durch ordnungsgemäß geschultes Personal frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

- 7.1.2. Wenn in der Produktdokumentation, den veröffentlichten Spezifikationen oder Packungsbeilagen des Verkäufers kein Zeitraum angegeben ist, beträgt der Gewährleistungszeitraum zwölf (12) Monate ab dem Installationsdatum. Wenn innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Versand keine Bestätigung über die Installation des Geräts übermittelt wird, beträgt der Gewährleistungszeitraum zwölf (12) Monate ab dem Versanddatum (der „**Gewährleistungszeitraum**“).
- 7.1.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, während des Gewährleistungszeitraums jegliches mangelhafte Produkt nach seiner Wahl zu reparieren oder zu ersetzen, sodass es im Wesentlichen gemäß den veröffentlichten Spezifikationen funktioniert. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen (a) den Verkäufer nach der Feststellung eines Mangels unverzüglich unter Angabe des Produktmodells und der Seriennummer (falls zutreffend) sowie der Einzelheiten des Gewährleistungsanspruchs informiert und (b) der Verkäufer nach einer Prüfung dem Unternehmen Anweisungen zur Rücksendung und/oder eine Rücksendegenehmigung („RMA“) übermittelt, was Verfahren zur Dekontaminierung für Biogefährdungen und andere produktspezifische Handlungsanweisungen umfassen kann. Das Unternehmen kann dann gegebenenfalls das mangelhafte Produkt auf Kosten des Verkäufers an diesen zurücksenden, wenn es sich als mangelhaft erwiesen hat. Ersatzteile können nach Wahl des Verkäufers neu oder generalüberholt sein. Alle ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Der Versand von reparierten oder ersetzten Produkten an das Unternehmen erfolgt gemäß den Lieferbestimmungen in den Verkaufsbedingungen des Verkäufers. Verbrauchsmaterialien sind von dieser Gewährleistung ausdrücklich ausgenommen. Wenn der Verkäufer sich entscheidet, mangelhafte medizinische Geräte zu reparieren, kann der Verkäufer nach seinem alleinigen Ermessen dem Unternehmen nach Bedarf ein Leihgerät zur Verfügung stellen, das während der Reparatur der Geräte genutzt werden kann. Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen vom Verkäufer gelieferte Produkte, die der Verkäufer von einem Originalhersteller oder einem Drittlieferanten bezieht, keiner Gewährleistung durch den Verkäufer. Der Verkäufer stimmt jedoch zu, jegliche Rechte auf Gewährleistung für solche Produkte, die dem Verkäufer vom Originalhersteller oder Drittlieferanten gewährt wurden, an das Unternehmen zu übertragen, sofern eine solche Übertragung durch den Originalhersteller oder Drittlieferanten gestattet wird. Das Unternehmen ist nur berechtigt, den Auftrag zu stornieren oder den Kaufpreis gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu mindern, wenn die Nachbesserung durch den Verkäufer zweimal fehlgeschlagen oder nicht angemessen ist und der reklamierte Mangel nicht geringfügig ist.
- 7.1.4. In keinem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, Reparaturen, Ersatz oder Korrekturen vorzunehmen, die vollständig oder teilweise aufgrund von Folgendem erforderlich sind: (i) normaler Verschleiß, (ii) Unfälle, Katastrophen oder höhere Gewalt, (iii) unsachgemäßer Gebrauch, Verschulden oder Fahrlässigkeit des Unternehmens, (iv) nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch der Produkte, (v) Ursachen außerhalb der Produkte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stromausfall oder Spannungsschläge, (vi) unsachgemäße Lagerung und Handhabung der Produkte durch das Unternehmen oder (vii) Verwendung der Produkte in Kombination mit Geräten oder Software, die nicht vom Verkäufer geliefert wurde. Wenn der Verkäufer feststellt, dass Produkte, für die das Unternehmen Leistungen im Rahmen der Gewährleistung angefordert hat, von der Gewährleistung gemäß dieser Vereinbarung nicht gedeckt sind, muss das Unternehmen dem Verkäufer alle Kosten für die Prüfung und Bearbeitung dieser Anforderung gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Sätzen für Arbeitszeit und Materialien des Verkäufers bezahlen oder erstatten. Wenn der Verkäufer Reparaturleistungen oder Ersatzteile bereitstellt, die von dieser Gewährleistung nicht gedeckt sind, muss das Unternehmen diese dem Verkäufer gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Sätzen für Arbeitszeit und Materialien des Verkäufers bezahlen. Jegliche Installation, Wartung, Reparatur, Instandhaltung, Umsetzung oder Veränderung der Produkte, die ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers durch eine andere Person oder Organisation als den Verkäufer durchgeführt wird, oder die Verwendung von Ersatzteilen, die nicht durch den Verkäufer geliefert wurden, führt zum sofortigen Erlöschen der Gewährleistung für die betroffenen Produkte. Die durch diese Gewährleistung entstehende Verpflichtung, ein mangelhaftes Produkt zu ersetzen oder zu reparieren, ist der einzige Rechtsbehelf des Unternehmens in Fall eines mangelhaften Produkts. Außer wie in dieser Vereinbarung dargelegt schließt der Verkäufer alle anderen ausdrücklichen oder konkludenten, mündlichen oder schriftlichen Garantien für die Produkte aus, einschließlich aller konkludenten Garantien der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Verkäufer gewährleistet nicht, dass sich mit den Produkten ein bestimmtes Ergebnis erzielen lässt.
- 7.2. **FÜR DURCH DEN VERKÄUFER ERBRACHTE DIENSTLEISTUNGEN.**
Folgendes ist von der Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen:
- 7.2.1. **Außerordentliche Ursachen für Fehlfunktionen von Ausrüstung.** Die Reparatur von Fehlfunktionen von Geräten? aufgrund der folgenden außerordentlichen Ursachen ist durch diese Vereinbarung nicht abgedeckt und wird vom Verkäufer zu seinen geltenden Tarifen für An-/Abreise, Arbeitszeit und Ersatzteilen durchgeführt: (i) Versandschäden, die während des Transports zum Standort des Unternehmens oder aufgrund der Umsetzung der Geräte? entstanden sind. Der Verkäufer übermittelt dem Empfänger unverzüglich einen Kostenanschlag für Reparaturarbeiten zur Geltendmachung von Versandschäden beim Transportunternehmen. (ii) Überflutung, Blitzschlag, Erdbeben, Tornados, Wirbelstürme oder Brand, Bombenangriffe, bewaffnete Auseinandersetzungen, böswillige Sachbeschädigung, Sabotage und andere Natur- oder von Menschen verursachte Katastrophen. (iii) Physischer Missbrauch, unsachgemäßer Gebrauch, Schäden durch Sprinkleranlagen, Spannungsschläge oder abnorme Stromschwankungen. (iv) Reparaturen, Wartungen oder Modifizierungen, die durch andere Personen als vom Verkäufer geschultes Personal und/oder ohne die Beaufsichtigung und/oder Zustimmung des Verkäufers durchgeführt wurden. (v) Die Umsetzung und Neuinstallation von Geräten? ist von dieser Vereinbarung nicht gedeckt; auf Anfrage beaufsichtigt der Verkäufer jedoch den Abbau, die Verpackung, die Umsetzung und die Neuinstallation von Geräten? zu seinen geltenden Tarifen.
- 7.2.2. **Die Wartung oder der Austausch von Medien** (z. B. Verbrauchsmaterialien für Kurvenschreiber haben wir die im Portfolio? usw.) bei Verlust, Ausfall oder Beschädigung aus jeglichen Gründen ist von dieser Vereinbarung nicht gedeckt.
- 7.2.3. **Fremdgeräte.** Die Wartung von Materialien oder Geräten?, die nicht vom Verkäufer stammen, ist von dieser Vereinbarung nicht gedeckt. Dies umfasst Material, das nicht vom Verkäufer stammt, und für Reparaturen erforderliche Fremdprodukte.
8. **SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG.**
- 8.1. **Durch den Verkäufer.** Der Verkäufer stimmt zu, das Unternehmen, seine Führungskräfte, Direktoren und Mitarbeiter für alle Schäden, Haftungsansprüche, Prozesse, Klagen, Klagegründe, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessene Anwaltsgebühren) („Entschädigungsansprüche“) zu entschädigen, zu verteidigen und davor zu bewahren, die durch Folgendes entstehen: (i) Körperverletzung oder Tod von Personen oder Sachschäden, sofern sie durch die Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter oder Auftragnehmer in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gelände des Unternehmens im Rahmen dieser Vereinbarung verursacht werden, sowie (ii) Ansprüche, weil ein Produkt ein gültiges Patent, Urheberrecht oder Handelsgeheimnis verletzt. Der Verkäufer haftet jedoch nicht laut diesem Absatz, wenn solche Entschädigungsansprüche durch Folgendes entstehen: (i) Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Unternehmens, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter oder Auftragnehmer, (ii) jegliche Dritte, (iii) die Verwendung eines Produkts in Verbindung mit Geräten? Ausrüstung oder Software, die nicht vom Verkäufer geliefert wurde, wenn vom Produkt selbst keine Verletzung ausgeht, (iv) die Befolgung der Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Unternehmens, (v) die Nutzung des Produkts in einer Anwendung oder Umgebung, für das es nicht vorgesehen ist oder (vi) Modifizierungen des Produkts jemand anders als den Verkäufer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers. Das Unternehmen muss den Verkäufer unverzüglich schriftlich über Forderungen von Dritten informieren, die unter die Schadenersatzverpflichtungen des Verkäufers gemäß dieser Vereinbarung fallen. Der Verkäufer ist berechtigt, die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen solche Forderungen, nach Wahl des Verkäufers, deren Beilegung zu übernehmen. Das Unternehmen erklärt sich bereit, mit dem Verkäufer in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Absatz angemessen zusammenzuarbeiten. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen erlöschen die Schadenersatzpflichten des Verkäufers infolge der Verletzung der Rechte Dritter, wenn er nach seinem Ermessen und auf seine Kosten (a) dem Unternehmen ohne zusätzliche Kosten für das Unternehmen das Recht verschafft, das Produkt weiter zu nutzen; (b) das Produkt ersetzt oder in einer Weise modifiziert, sodass es keine Rechte mehr verletzt, sofern die Modifizierung oder der Ersatz die Spezifikationen des Produkts nicht beeinträchtigt; oder (c), wenn (a) und (b) nicht umsetzbar sind, dem Unternehmen den von diesem für das Produkt gezahlten Betrag zum Zeitwert basierend auf einer Amortisationstabelle für fünf (5) Jahre erstattet. Die vorstehende Bestimmung zur Schad- und Klagloshaltung stellt die gesamte Haftung des Verkäufers gegenüber dem Unternehmen für die hier beschriebenen Ansprüche dar.
- 8.2. **Durch das Unternehmen.** Das Unternehmen muss den Verkäufer, seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Divisionen sowie deren jeweiligen Führungskräfte, Direktoren, Anteilseigner und Mitarbeiter für alle Schäden, Haftungsansprüche, Prozesse, Klagen, Klagegründe, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessene Anwaltsgebühren, Auslagen und Gerichtskosten) entschädigen, mit kompetenten und erfahrenen Rechtsberatern dagegen verteidigen und dafür schadlos halten, die aufgrund von oder in Verbindung mit Folgendem entstehen: (i) Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Unternehmens, seiner Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer; (ii) Verwendung eines Produkts in Verbindung mit Geräten? Ausrüstung oder Software, die nicht vom Verkäufer geliefert wurde, wenn vom Produkt selbst keine Verletzung ausgeht, (iii) die Befolgung der Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen durch den Verkäufer, die ihm vom Unternehmen übermittelt wurden, (iv) die Nutzung des Produkts in einer Anwendung oder Umgebung, für das es nicht vorgesehen ist oder (v) Modifizierungen des Produkts durch andere als den Verkäufer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers.
9. **SOFTWARE.**
- 9.1. Für jegliche Softwareprodukte, die in Produkte gemäß dieser Vereinbarung integriert sind oder einen Teil davon bilden, beabsichtigen und vereinbaren der Verkäufer und das Unternehmen, dass diese Softwareprodukte lizenziert und nicht verkauft werden. „Kaufen“, „Verkaufen“ und ähnliche oder abgeleitete Begriffe bedeuten in diesem Fall „Lizenzieren“, und der Begriff „Unternehmen“ oder ähnliche oder abgeleitete Begriffe sind in diesem Fall als „Lizenznehmer“ zu verstehen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung verbleiben alle Rechte und das Eigentum an Softwareprodukten, die gemäß dieser Vereinbarung geliefert werden, beim Verkäufer bzw. beim Lizenzgeber. Der Verkäufer gewährt dem Unternehmen hiermit eine gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare oder unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Software ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Unternehmens auf den Hardwareprodukten, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt wurden, sowie zur Verwendung der Dokumentation ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Unternehmens. Diese Lizenz erlischt, wenn der rechtmäßige Besitz der im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Hardwareprodukte endet, sofern sie nicht wie in dieser Vereinbarung dargelegt vorzeitig gekündigt wird. Das Unternehmen stimmt zu, die Softwareprodukte und zugehörige Dokumentation, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt wurden, vertraulich zu behandeln und nicht zu verkaufen, zu übertragen, zu lizenzieren, zu verleihen oder sonstig in jeglicher Form Dritten zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen darf die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Softwareprodukte ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Verkäufer nicht disassemblieren, dekompile, zurückentwickeln, kopieren, modifizieren, verbessern oder sonstig verändern oder ergänzen. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Lizenz zu kündigen, wenn das Unternehmen gegen Bestimmungen oder Bedingungen in dieser Vereinbarung verstößt. Das Unternehmen stimmt zu, nach Kündigung dieser Lizenz alle Softwareprodukte und die zugehörige Dokumentation, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt wurden, sowie alle Kopien und Teile davon unverzüglich an den Verkäufer zurückzugeben. Einige der vom Verkäufer bereitgestellten Softwareprodukte sind möglicherweise das Eigentum von einer oder mehreren Drittparteien und für den Verkäufer lizenziert. Der Verkäufer und das Unternehmen stimmen daher zu, dass das Eigentum und die Rechte an diesen Softwareprodukten bei diesen Drittparteien verbleiben. Der Verkäufer pflegt oder verwaltet keine personenbezogenen Gesundheitsinformationen und das Unternehmen muss personenbezogene Gesundheitsinformationen oder andere sensible Informationen löschen, bevor der Verkäufer Unterstützungsleistungen erbringt. Die Bestimmungen zur Gewährleistung und Schad- und Klagloshaltung in dieser Vereinbarung gelten nicht für Softwareprodukte, die das Eigentum von Dritten sind und im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden.
10. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 10.1 Haftungsbeschränkung durch den Verkäufer:
- 10.1.1 Verkauf von Produkten:** Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung darf die Haftung des Verkäufers gemäß diesen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten (ob infolge von Vertragsverletzungen, unerlaubten Handlungen oder sonstig, jedoch unter Ausschluss der Haftung des Verkäufers für Verletzungen der Gewährleistungspflicht, wofür der einzige Rechtsbehelf in Absatz 7 oben dargelegt ist) den geringeren Betrag aus (A) dem gesamten Kaufpreis, der vom Unternehmen an den Verkäufer für die Produkte gezahlt wurde, aus denen der

Haftungsanspruch erwachsen ist, und (B) einer Million Euro (EUR 1.000.000) nicht übersteigen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung haftet in keinem Fall eine der Parteien für jegliche indirekten, konkreten, Folge- oder beiläufigen Schäden (einschließlich Schäden durch den Nutzungsausfall von Einrichtungen oder Geräten?, Einnahmeverluste, entgangene Gewinne oder ideelle Schäden). Der Verkäufer haftet uneingeschränkt in dem Umfang, in dem er eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, im Fall einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen, für Forderungen gemäß der Produkthaftungsrichtlinie oder entsprechenden nationalen Gesetzen und für andere vorsätzliche oder groß fahrlässige Pflichtverstöße durch den Verkäufer.

10.1.2 Dienstleistungen: Die Gesamthaftung des Verkäufers aus dieser Vereinbarung für Dienstleistungen oder sonstige Unterstützung, die durch den Verkäufer erbracht werden, ist auf den Betrag beschränkt, der in den drei (3) direkt vorangehenden Monaten vor der Entstehung des Anspruchs vom Unternehmen für Dienstleistungen oder Unterstützung an den Verkäufer gezahlt wurde. In keinem Fall haftet eine der Parteien gegenüber der anderen Parteien für jegliche indirekten, konkreten, beiläufigen oder Folgeschäden und Bußgelder, die sich aus jeglicher Gewährleistung oder Nebenvereinbarung in dieser Vereinbarung oder sonstig ergeben, einschließlich Sachschäden, Verlust von Geräten? *Ausrüstung*, entgangene Gewinne oder Einnahmeverluste.

11. **AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN.**

- 11.1 Das Unternehmen ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle behördlichen Zustimmungen, Autorisierungen, Freigaben, Anmeldungen, Genehmigungen oder Lizenzen einzuholen und zu pflegen, die es für den Export der Waren benötigt bzw. das Unternehmen und der Verkäufer benötigen, um ihre Rechte auszuüben und ihre Pflichten gemäß dem Vertrag zu erfüllen, einschließlich aller Zustimmungen von und Anmeldungen bei Behörden außerhalb der USA (falls anwendbar).
- 11.2 Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass die Waren und alle zugehörigen technischen Informationen, Dokumente und Materialien Ausfuhrbeschränkungen gemäß dem U.S. Export Administration Act von 1969 in der aktuellen Fassung und den von Zeit zu Zeit daraus abgeleiteten Bestimmungen und Vorschriften sowie gemäß den Gesetzen anderer Länder einschließlich Großbritannien (zusammengefasst der „Export Act“) unterliegen können, die Exporte und Reexporte von Softwaredatenträgern, technischen Daten und direkten Produkten technischer Daten beschränken.
- 11.3 Das Unternehmen (i) muss alle rechtlichen Anforderungen aus dem Export Act strikt erfüllen; (ii) muss mit dem Verkäufer bei jeglichen offiziellen oder inoffiziellen Audits oder Inspektionen in Verbindung mit dem Export Act uneingeschränkt zusammenarbeiten und (iii) darf die Waren nicht an Personen weitergeben oder liefern, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie beabsichtigen, die Waren in durch den Export Act untersagte Länder zu exportieren, zu reexportieren, sonstig zu verbringen oder darin zu nutzen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden stimmt das Unternehmen zu, keine Handlungen zu begehen, die direkt oder indirekt gegen Gesetze, Bestimmungen, Abkommen oder Vereinbarungen bezüglich des Exports oder Reexports jeglicher Waren der Vereinigten Staaten oder anderer Länder einschließlich Großbritannien verstoßen.
- 11.4 Das Unternehmen stimmt zu, keine Waren oder Teile davon in Länder, die zum Zeitpunkt des Versands der Waren in Title 15 des Code of Federal Regulations der Vereinigten Staaten (oder nachfolgenden oder zusätzlichen Vorschriften) als „verbotene oder beschränkte“ Länder aufgeführt waren, oder ein anderes Ausfuhrbeschränkungen unterliegendes Land (zusammen die „verbotenen Länder“) direkt oder indirekt zu exportieren oder zu reexportieren, ohne zuvor eine entsprechende Genehmigung vom United States Office of Export Administration und anderen zuständigen Behörden (einschließlich der Behörden anderer Staaten wie Großbritannien) eingeholt zu haben. Das Unternehmen stimmt zu, keine Waren oder Teile davon an Personen weiterzugeben, bei denen das Unternehmen Grund zu der Annahme hat, dass sie beabsichtigen, die Waren in eines der verbotenen Länder zu exportieren, zu reexportieren, sonstig zu verbringen oder darin zu nutzen. Das Unternehmen stimmt außerdem zu, angemessene schriftliche Zusicherungen in Form von verbindlichen Nebenvereinbarungen vom Unternehmen zu einholen, die von Zeit zu Zeit vom Verkäufer verlangt werden können.
- 11.5 Das Unternehmen stimmt zu, den Verkäufer für oder in Verbindung mit jeglichen Verstößen der Bestimmungen dieses Absatzes 11 durch das Unternehmen oder seine Kunden schad- und klaglos zu halten.

12. **Ausschluss (anwendbar für durch den Verkäufer erbrachte Dienstleistungen)**

- 12.1. Jegliche Arbeiten, die nicht in einem unterzeichneten Angebot enthalten sind, werden auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung gestellt. Der Verkäufer stellt dem Unternehmen solche Arbeiten wie angefallen in Rechnung und das Unternehmen muss diese Rechnungen gemäß den darin angegebenen Zahlungsfristen bezahlen.
- 12.2. **Spezifische Ausschlüsse:** Die folgenden Leistungen wie unten aufgeführt sind nicht Bestandteil des Angebots (diese Arbeiten gelten als „Ausschluss“ von dieser Vereinbarung und werden auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung gestellt):
- (a) Reparaturen von Schäden, die nicht vom Verkäufer zu verantworten sind, einschließlich Schäden infolge von Unfällen, Fahrlässigkeit, Transport, Unterlassung oder unsachgemäßem Gebrauch, Ausfall oder Schwankungen der Stromversorgung oder sonstiger Energien, Ausfall von Fernsprecheinrichtungen oder Kommunikationsleitungen, Verwendung von Teilen, die nicht den vom Verkäufer freigegebenen Spezifikationen entsprechen, Modifizierungen von Software oder anderen Ursachen als dem üblichen Gebrauch.
 - (b) Arbeiten, die infolge von Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch vom Verkäufer nicht autorisiertes Personal oder aufgrund von unsachgemäßer Bedienung, Reparatur, Wartung oder Modifizierung durch das Unternehmen oder Dritte erforderlich werden.
 - (c) Wartung von Geräten? *Ausrüstung*, die mit anderen Geräten verbunden oder nicht in angemessenem Umfang physisch zugänglich ist.
 - (d) Arbeiten, die aufgrund von Schäden infolge von Katastrophen wie Sturm, Überflutung, Blitzschlag, Erdbeben oder ähnlichen Phänomenen angefordert werden.
 - (e) Arbeiten, die infolge von Änderungen der Spezifikation der gelieferten Geräten /des gelieferten Systems erforderlich werden.
 - (f) Arbeiten, die aus Änderungen der Geräte? /Systemkonfiguration resultieren, die infolge von Änderungen des Anlagenbetriebs des Unternehmens erforderlich werden.
 - (g) Arbeiten, die vom Unternehmen aufgrund einer Umsetzung angefordert werden, wie zusätzliche Verkabelung, Neuverkabelung, Versetzung anderer Geräte? oder Kabel, Umlagerung von Geräte? oder die Instandsetzung eines zuvor vorbereiteten Standorts.
 - (h) Elektrische oder mechanische Arbeiten außerhalb der Geräte?.
 - (i) Hinzufügen oder Entfernen von Zubehör, Befestigungen oder anderen Geräten, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden.
 - (j) Lackierung, Aufbereitung oder Lieferung von Materialien für beliebige der vorstehenden Arbeiten.
 - (k) Vom Unternehmen angeforderte Arbeiten zur Diagnose oder Identifizierung von Korrekturmaßnahmen, die nicht auf den Verkäufer oder die gelieferte Geräte? /das gelieferte System zurückzuführen sind.
 - (l) Wenn die Arbeit eines Mitarbeiters des Verkäufers durch das Unternehmen verschoben oder ausgesetzt wird oder ohne Verschulden des Verkäufers verzögert wird, kann der Verkäufer die Person abziehen oder je nach Bedarf und Verfügbarkeit einen anderen Servicemitarbeiter mit der Aufgabe betrauen, und jegliche zusätzlichen Kosten (einschließlich Fahrzeit und Spesen), die dem Verkäufer dafür entstehen, werden dem Unternehmen zusätzlich in Rechnung gestellt.

13. **Pflichten des Unternehmens (anwendbar für durch den Verkäufer erbrachte Dienstleistungen)**

- 13.1. Das Unternehmen stimmt zu, bei der Erbringung der Leistungen angemessen mit dem Verkäufer zu kooperieren, indem es unter anderem dem Verkäufer ausreichenden und zeitgerechten Zugang zu Einrichtungen, Informationen und Personal des Unternehmens gemäß den jeweils geltenden internen Zugangsrichtlinien des Unternehmens gewährt, einschließlich der Abholung jeglicher Diagnose- oder Prüfgeräte, Dokumentation oder anderer Gegenstände, die vom Verkäufer zur Erbringung der Leistungen genutzt werden. Zusätzlich ist das Unternehmen für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Daten und Informationen verantwortlich, die es dem Verkäufer übermittelt oder deren Übermittlung an den Verkäufer es veranlasst.

14. **Zugang zu Einrichtungen des Unternehmens (anwendbar für durch den Verkäufer erbrachte Dienstleistungen)**

- 14.1. Das Unternehmen muss dem Verkäufer gegebenenfalls kostenlos einen (a) vollständigen und freien Zugang zu jeglicher im Rahmen dieser Vereinbarung spezifizierten Geräte und sämtlichen zugehörigen Peripheriegeräten gewähren; (b) erlauben, erforderliche Maschinen, Kommunikationseinrichtungen u. Ä. zu verwenden; und (c) gestatten, andere angemessene Einrichtungen zu nutzen, einschließlich sichere Aufbewahrungsflächen und einen spezifischen Arbeitsbereich mit adäquater Beheizung und Beleuchtung.

15. **Vertrauliche Informationen.**

- 15.1. Vertrauliche Informationen. Alle nicht öffentlichen Informationen, die von einer Partei der anderen Partei gegenüber in Verbindung mit dieser Vereinbarung offengelegt werden („Vertrauliche Informationen“), dürfen ausschließlich für den Verkauf, die Installation, den Betrieb, die Wartung oder die Unterstützung der spezifizierten Geräte, Software und Dienstleistungen verwendet werden, die im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellt werden. Diese Informationen sind vom Empfänger gegen Offenlegung gegenüber jeglichen Dritten zu schützen, sofern es sich nicht um Mitarbeiter und Fachberater mit Kenntnisbedarf handelt, die an Vertraulichkeitsvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen gebunden sind, die mindestens so streng wie die in dieser Vereinbarung dargelegten sind. Der Empfänger muss offengelegte vertrauliche Informationen mit derselben Sorgfalt schützen, die er auf den Schutz seiner eigenen vertraulichen und geschützten Informationen aufwendet, jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt, um deren Vertraulichkeit zu bewahren.
- 15.2. Eine Partei kann vertrauliche Informationen im gesetzlich erforderlichen Umfang offenlegen. Die Partei muss den Offenlegenden jedoch unverzüglich darüber informieren und angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine einstweilige Verfügung zum Schutz der vertraulichen Informationen zu erlangen. Es besteht keine Vertraulichkeitsverpflichtung für Informationen, die eine Partei: (i) bereits ohne Vertraulichkeitsverpflichtung besitzt; (ii) unabhängig entwickelt oder (iii) rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtungen von Dritten erhält. Es besteht keine Vertraulichkeitsverpflichtung für Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder dies ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung werden. Alle Pflichten der Parteien gemäß diesen Bestimmungen gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Erhalt der Informationen durch den Offenlegenden, sofern nicht in beidseitigem Einverständnis zwischen den Parteien anderweitig vereinbart.
- 15.3. KEINE PARTEI TRIFFT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRT GARANTIE JEGLICHER ART BEZÜGLICH INFORMATIONEN, DIE DER ANDEREN PARTEI ÜBERMITTELT WERDEN. JEGLICHE IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG AUSGETAUSCHTEN INFORMATIONEN WERDEN „WIE VORLIEGEND“ BEREITGESTELLT.

16. **SONSTIGES.**

- 16.1. **Delegierung.** Das Unternehmen ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche des Verkäufers aus dieser Vereinbarung entstehende Pflichten zu delegieren oder Rechte oder Ansprüche abzutreten. Jeder Versuch einer solchen Delegierung oder Abtretung ist nichtig.
- 16.2. **Rechtswahl.** Die Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung und jegliche Streitfälle (einschließlich außervertraglicher Streitfälle oder Forderungen) im Rahmen dieser Vereinbarung unterliegen unter Ausschluss von Verweisungsnormen den Gesetzen des Landes, in dem der Verkäufer seinen Unternehmenssitz hat. Beide Parteien verzichten auf etwaige gemäß geltendem Recht oder sonstig bestehenden Ansprüche auf ein Schwurgerichtsverfahren. Jegliche Prozesse infolge dieser Vereinbarung müssen ein Jahr (1) nach der Entstehung des Klageanspruchs eingeleitet werden.
- 16.3. **Ausschlüsse.** Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf diese Vereinbarung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.4. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch ein zuständiges Gericht in jeglicher Hinsicht als unwirksam, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar beurteilt wurden, werden die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt, sofern dadurch die Vereinbarung nicht wesentlich verändert wird.
- 16.5. **Verzicht.** Die Nichtdurchsetzung oder der Verzicht auf die Durchsetzung der Ahndung von Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung stellt keine Verzichtserklärung für jegliche andere Verstöße gegen diese Bestimmung dar.
- 16.6. **Geschützte Informationen.** Das Unternehmen erkennt an, dass alle Preise, Nachlässe und technischen Informationen, die der Verkäufer dem Unternehmen übermittelt, vertrauliche und geschützte Informationen des Verkäufers sind. Das Unternehmen stimmt zu:
- 16.6.1. solche Informationen vertraulich zu halten und nicht gegenüber Dritten offenzulegen, und
 - 16.6.2. solche Informationen nur für die internen Zwecke des Unternehmens und in Verbindung mit den im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Produkten zu verwenden. Die Nutzung von Informationen, die für die breite Öffentlichkeit verfügbar sind, wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.
- 16.7. **Mitteilungen.** Alle gemäß dieser Vereinbarung zulässigen oder erforderlichen Benachrichtigungen oder Mitteilungen bedürfen der Schriftform und gelten als zugestellt, wenn sie persönlich übergeben wurden, oder drei (3) Tage nach dem frankierten Versand per Einschreiben an eine Partei an

- die in dieser Vereinbarung genannte Adresse oder eine andere Adresse, die von Zeit zu Zeit von einer der Parteien der anderen mitgeteilt werden kann.
- 16.8. **Schulung und Muster.** Der Verkäufer kann nach seinem alleinigen Ermessen Folgendes bereitstellen:
- 16.8.1. Produktschulungen für das Unternehmen oder seine Mitarbeiter, oder
- 16.8.2. Muster von Produkten für das Unternehmen in einem angemessenen Umfang. Das Unternehmen darf solche Muster nicht für die Versorgung von Patienten nutzen.
- 16.9. **Rechte des Verkäufers.** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Spezifikation ohne Benachrichtigung des Unternehmens zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen erforderlich wird, oder Änderungen an der Spezifikation vorzunehmen, die zur Erfüllung von Sicherheits- oder anderen gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind, oder, wenn die Waren gemäß einer vom Verkäufer festgelegten Spezifikation geliefert werden, die ihre Qualität oder Leistung nicht wesentlich beeinflusst, auch wenn der Vertrag bereits geschlossen wurde.
- 16.10. **Verpflichtung des Unternehmens zur Prüfung von gelieferten Produkten.** Das Unternehmen muss die Produkte bei Erhalt überprüfen. Im Hinblick auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle erkennbar sind, gelten Produkte nach Ablauf von fünf (5) Tagen nach der Lieferung der Produkte als vom Unternehmen angenommen. Das Unternehmen hat nach der Lieferung der Produkte fünf (5) Kalendertage Zeit, um jegliche Probleme durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe für die Ablehnung geltend zu machen. Mängel, die während einer Wareneingangskontrolle nicht erkannt werden konnten und erst später festgestellt werden, müssen innerhalb von fünf (5) Tagen nach ihrer Feststellung gemeldet werden.
- 16.11. **Höhere Gewalt.** Jede Partei ist von der Haftung für Verzögerungen oder Nichterfüllung freigestellt, wenn diese durch Vorfälle oder unvorhersehbare Ereignisse außerhalb ihres Einflusses entstehen, einschließlich Naturkatastrophen, Krieg, Brände, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen oder andere schwerwiegende Arbeitskämpfe, Aufstände, Erdbeben, Überflutungen, Explosionen oder andere Naturereignisse, Embargos, Rationierung, Pandemien, Epidemien usw. Die Pflichten und Rechte der auf diese Weise freigestellten Partei sind auf täglicher Basis um die Zeitspanne zu verlängern, die der Dauer einer solchen unverschuldeten Unterbrechung entspricht. Wenn die Vorfälle oder Ereignisse vorüber sind, gelten die entsprechenden Pflichten der Partei wieder. Wenn die Unterbrechung der Verpflichtungen der freigestellten Partei länger als dreißig (30) Kalendertage andauert, sind beide Parteien berechtigt, die jeweiligen Kauf- und/oder Dienstleistungsverträge ohne Haftung gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.